Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. für Jagdhunde im Freistaat Sachsen

Prüfungsordnung (BPO) vom
29.08.2023

§ 1
Grundsätzliches

Durch die nachfolgende Brauchbarkeitsprüfungsordnung werden die Anforderungen an die Brauchbarkeit eines Jagdhundes für den praktischen Jagdbetrieb festgestellt. Sie ist weder als Anlagenprüfung noch als Zuchtprüfung ausgelegt.

§ 2
Veranstalter und Prüfungsleiter/ Prüfergruppe

(1) Der Landesjagdverband Sachsen e.V. (LJVSN e.V.) führt als anerkannte Vereinigung der Jäger Brauchbarkeitsprüfungen durch (§ 6 Sächsische Jagdverordnung - SächsJagdVO). Dabei bedient er sich seiner Mitgliedsvereine sowie anderer Vereine des Jagdgebrauchshundewesens.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgen jeweils bis zum 01.12. des Vorjahres für die erste Jahreshälfte und bis zum 01.05. des laufenden Jahres für die zweite Jahreshälfte bei dem verantwortlich benannten im LJVSN e.V. Verantwortlich für die Meldung sind die ausrichtenden Vereine. Der ausrichtende Verein hat eine ausgefallene Prüfung zu melden. Der LJVSN e.V. gibt die Prüfungstermine und die Prüfungsbedingungen rechtzeitig im Mitteilungsblatt des LJVSN e.V. sowie zeitnah auf der Homepage des LJVSN e.V. bekannt.

(3) Der Ausrichter benennt einen verantwortlichen Prüfungsleiter, welcher für die Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Der LJVSN e.V. bedient sich hierfür qualifizierter und von ihm anerkannter Prüfer. Als qualifiziert gelten Prüfer, wenn sie

1. Jagdgebrauchshundeführer und mindestens seit 3 Jahren im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, einen oder mehrere Jagdgebrauchshunde bei einer Leistungsprüfung eines Verbandes des Jagdgebrauchshundewesens erfolgreich geführt und bei zwei Brauchbarkeitsprüfungen in der jeweiligen Fachgruppe, in der sie als Prüfer eingesetzt werden sollen, hospitiert haben oder

2. anerkannte Verbandsrichter des JGHV e.V. sind.

3. Die Voraussetzungen der Ziffern 3.1 und 3.2 sind durch Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber dem LJVSN e.V. nachzuweisen. Die Prüfer werden durch den Präsidenten des LJVSN e.V. widerruflich anerkannt.

(4) Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten. Jeder Prüfer darf nur in den Fächern eingesetzt werden, für die er auch als Prüfer anerkannt ist. Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Jagdhund prüfen. Jede Prüfergruppe besteht aus drei Pürfern. Jeder Prüfergruppe dürfen in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fächern maximal fünf Hunde zugeordnet werden.

(5) Die Prüfer erhalten für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung eine Aufwandsentschädigung. Das erhobene Nenngeld soll die Aufwendungen abdecken.

(6) Brauchbarkeitsprüfungen dürfen nur ab dem 01.09. unter Beachtung der gesetzlichen Jagdzeiten durchgeführt werden. Die Fachgruppen „Schweißarbeit“ und „Bauarbeit“ sowie das „Verhalten am Schwarzwild“ in der Fachgruppe ES können ganzjährig geprüft werden.

§ 3
Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Hundeführer hat den zu prüfenden Jagdhund unter Verwendung des Formblattes 1 anzumelden. Der Hundeführer hat dabei anzuzeigen, in welchen Fächern der Jagdhund eine Brauchbarkeitsprüfung bereits bestanden hat. Bei verspätet oder unvollständig abgegebener Anmeldung oder nicht fristgerechter Zahlung des Nenngeldes besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(2) Wird ein Jagdhund nach Zulassung zur Prüfung wieder abgemeldet, nicht geführt oder von der Prüfung ausgeschlossen, wird das vereinnahmte Nenngeld nicht zurückerstattet.

(3) Auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden alle eindeutig identifizierbaren Jagdhunde, deren Identität durch Tätowierung bzw. durch einen Mikrochip nachgewiesen ist, die nicht im Prüfungsjahr geworfen wurden und zudem eine der nachfolgend unter a) bis d) geregelten Voraussetzungen erfüllen:

a) Jagdhunde, die von der FCI als einer Jagdhunderasse zugehörig anerkannt werden,
b) Jagdhunde, deren Rasse ihren Ursprung in Ländern außerhalb des Wirkungsbereiches der FCI hat, sofern sie einen vom im Ursprungsland zuständigen Zuchtverband anerkannten Abstammungsnachweis haben,
c) Jagdhunde die vom Phänotyp her einem Jagdhundeschlag der in a) und b) aufgeführten Rassen entsprechen,
d) Jagdhunde, die als unmittelbare Nachkommen (F1-Generation) aus einer Verpaarung von Jagdhunden gemäß a) und b) dieser Vorschrift stammen,
e) Jagdhunde, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis d) nicht erfüllen, können vom Vorsitzenden einer Jägervereinigung des LJVSN e.V. im Einvernehmen mit deren Hundeobmann zur Prüfung zugelassen werden. Im Streitfall entscheidet hier das Präsidium des LJVSN e.V. in Abstimmung mit dem Hundeobmann des LJVSN e.V. abschließend. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und beim LJVSN e.V. zu verakten.

(4) Die letzte eingetragene Tollwutschutzimpfung des angemeldeten Jagdhundes darf nicht weniger als 4 Wochen und nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Bei längeren Impfperioden ist der Impfnachweis entsprechend zu führen. Dazu ist der Ausweis über die gültige Tollwutschutzimpfung dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

(5) Vor Beginn der Prüfung wird vom Prüfer zur Feststellung der Identität des Jagdhundes der Microchip ausgelesen.

(6) Läufige Hündinnen sind dem Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu verwahren und als letzter Hund der Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.

(7) Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.

(8) Der Hundeführer muss den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann in schriftlich zu begründenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(9) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund freilaufen lässt,
c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
d) wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Prüfer nicht fügt,
e) wer durch sein Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schadet (beispielsweise bei einem Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit oder gegen das jeweils geltende Tierschutzgesetz, bei Beleidigungen

von Prüfern oder Vereinsfunktionären).

(10) Der Ausrichter hat dem Jagdhundehalter bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung die Zulassung oder die Nichtzulassung zur Prüfung mitzuteilen.

(11) Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Verantwortung teil. Der Hundeführer hat mit der Nennung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung oder eines Versicherungsscheins den Nachweis zu erbringen, dass für den oder die zu prüfenden Hunde ein gültiger Versicherungsschutz, insbesondere eine Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht.

(12) Auf einer Brauchbarkeitsprüfung darf ein Hundeführer nicht mehr als zwei Hunde führen.

§ 4
Prüfungsinhalt

(1) Die jagdliche Brauchbarkeit wird in folgenden Fachgruppenkombinationen festgestellt, als brauchbar:

zur Nieder- und Raubwildbejagung – ohne Wasser (außer Rehwild)	A + B
zur Nieder- und Raubwildbejagung – (außer Rehwild)	A + B + C
zur Nachsuche auf Schalenwild	A + D
zum Stöbern auf Schalenwild	A + E (ES)
zur Baujagd	A + F

(2) Folgende Fachgruppen können bei Bedarf geprüft werden:

Fachgruppe A) **Gehorsam**
Fachgruppe B) **Bringen**
Fachgruppe C) **Wasserarbeit**
Fachgruppe D) **Schweißarbeit**
Fachgruppe E) **Stöbern**
Wahlweise zusätzlich „Verhalten am Schwarzwild im Schwarzwildgatter“ (ES)
Fachgruppe F) **Bauarbeit**

Hat der Jagdhund schon eine sächsische Brauchbarkeitsprüfung bestanden, braucht bei der Prüfung einer zusätzlichen Fachgruppe die Fachgruppe Gehorsam (A) nicht nochmals geprüft zu werden.

§ 5
Prüfungsverlauf und Fachgruppen

Die Brauchbarkeitsprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter abschließend. Vertreter der Jagdbehörden haben Anwesenheitsrecht.

(A) Gehorsam

Es werden folgende Fächer geprüft:

a) *Allgemeiner Gehorsam*
Der Hundeführer hat den Jagdhund nach Weisung im einsehbaren Gelände zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Jagdhund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

b) *Schussfestigkeit*
Während der Prüfung des „Allgemeinen Gehorsams“ werden, wenn der Jagdhund ca. 30 - 40m vom Führer entfernt ist, durch den Führer oder einen Dritten auf Anordnung der Prüfer zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden abgegeben. Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder beim Führer Schutz sucht und sich nicht innerhalb einer Minute nach Schussabgabe wieder zur Suche schicken lässt.

c) *Verhalten auf dem Stand*
Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Jagdhund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe von Schüssen (auch der Hundeführer muss schießen) darf der Jagdhund nicht an der Leine reißen.

d) *Leinenführigkeit*
Der Jagdhund muss bei lose durchhängender Führerleine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

(B) Bringen

Es werden folgende Fächer geprüft:

a) *Bringen von Haarwild - Hase oder Kaninchen*
Die Haarwildschleppe ist von einem Prüfer mit einem Hasen oder einem Kaninchen möglichst im Wald oder in unübersichtlichem Gelände zu legen und muss ca. 300 m lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 80m betragen. Am Ende der Schleppe ist das gesamte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.
Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Prüfer in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und dort so zu verbergen, dass er vom Jagdhund nicht eräugt werden kann. Der Jagdhund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben. Durch die Beschaffenheit des Geländes oder geeignetem Sichtschutz (z.B. Gebüsch, Strohballen) für den Führer muss sichergestellt sein, dass der Jagdhund spätestens ab 50 m Entfernung vom Ansetzpunkt ohne Sichtverbindung zum Führer arbeitet.
Falls der Jagdhund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder aufnimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Jagdhund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.
Wird der Jagdhund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. Der Jagdhund muss das Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Jagdhund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, kann das Prüfungsfach nicht bestehen.

b) *Bringen von Federwild auf der Schleppe*
Die Schleppe ist von einem Prüfer auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß, jedoch kann die Sichtverbindung zwischen Führer und Jagdhund bestehen bleiben.
Das Schleppenwild bzw. auszulegende Wild muss vom Hundeführer zur Prüfung mitgebracht werden.

(C) Wasserarbeit

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen im Sächsischen Jagdgesetz setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten und das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen.

1. Zur Durchführung der Wasserarbeit sind die Regelungen anzuwenden:

a) *Gewässer*
Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

b) *Verantwortliche Personen*
aa) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.

bb) Neben der nach Abs. aa) bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

c) *Enten*
aa) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

bb) Für jeden Hund wird grundsätzlich nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

cc) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

dd) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

ee) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

ff) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

gg) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

hh) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

d) *Brutzeiten*
Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

e) *Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser*
Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

2. Es werden die folgenden Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

a) *Schussfestigkeit*
Eine erlegte Ente wird, für den Jagdhund sichtig, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Ein Jagdhund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
Während der Jagdhund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss, der die Sicherheit nicht gefährden darf, in der Nähe des Jagdhundes abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Jagdhundes) bringen.
Ein Jagdhund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

b) *Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer*
Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Jagdhund muss die Ente selbständig finden, seinem Führer unverzüglich bringen und ausgeben. Eine eräugte Ente gilt als gefunden. Der Führer darf seinen Jagdhund unterstützen und lenken.
Bringt ein Jagdhund die gefundene Ente nicht, so hat er das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer nicht bestanden.

c) *Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer*
Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Jagdhund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Prüfer den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung (ca. 30 m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Jagdhund zur Nachsuche auf.
Der Jagdhund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Jagdhund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
Stößt der Jagdhund bei seiner Arbeit auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.
Die erlegte Ente muss vom Jagdhund selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Jagdhundes) gebracht werden. Ein Jagdhund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Jagdhund eräugte Ente gilt als gefunden.

d) *Bringen von Ente*
Das korrekte Aufnehmen und Tragen des Wildes zeigt sich darin, dass der Jagdhund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch ein zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Jagdhund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, es so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.
Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen. Bei der Beurteilung sind alle Bringeleistungen des Jagdhundes zu berücksichtigen.

(D) Schweißarbeit

Die Schweißarbeit wird auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte) durchgeführt. Auf der Fährte hat der Jagdhund Riemenarbeit in einer Länge von 600 m mit zwei Haken zu leisten.

a) Vorbereitung der Schweißfährten
Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 100 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen.
Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.
Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. … gelegt … Uhr“ kenntlich zu machen. Die Markierung des Anschusses hat so zu erfolgen, dass Spaziergänger diese möglichst nicht beschädigen bzw. den Anschuss zertreten können.
Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im Weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett aufweisen.

Die Fährte kann im Tupf-, Tropfverfahren oder mittels Fährtenschuh hergestellt werden. Die Herstellung muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß und Blut sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, welcher in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Schweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß muss für alle Fährten der Prüfung gleich sein.

Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss beim Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Notwendige Markierungen sind so anzubringen, dass sie vom Führer nicht erkennbar sind. Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als letzter gehen.

Für die 600 m lange Fährte darf nicht mehr als 250 ml Schweiß verwendet werden. Wird die Fährte mittels Fährtenschuh getreten, ist die zu verwendende Schweißmenge auf die Hälfte zu reduzieren. Die Fährte muss über Nacht (mind. 12 h), soll aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an dieser Stelle die frische Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Jagdhund wahrgenommen werden kann. Die im

Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

b) Durchführung der Schweißarbeit

Für die Schweißarbeit ist eine Schweißhalsung bzw. Nachsuchengeschirr und ein mindestens 6 m langer Schweißriemen zu verwenden. Der Jagdhund ist am voll abgedockten Schweißriemen zu führen. Alle drei Prüfer folgen der Arbeit.

Für die Riemenarbeit ist von besonderer Bedeutung, wie der Jagdhund die Fährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf den Jagdhund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Jagdhund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Jagdhund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Jagdhund folgen. Die Prüfer sollen den Führer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Jagdhundes nicht erkennt, dass der Jagdhund seine Ansatzfährte verloren hat.

Bei der Riemenarbeit darf der Jagdhund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des über 60 m abgekommenen Jagdhundes durch die Prüfer. Zum erneuten Ansetzen haben die Prüfer den Jagdhundeführer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen zurückzuführen. Korrigiert der Führer seinen abgekommenen Jagdhund selbst, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Ein Jagdhund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal über 60 m abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

(E) Stöbern

Die Prüfung kann entweder in Holzung, Schilf oder Maisschlägen durchgeführt werden.

Jedem der zu prüfenden Jagdhunde ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von mindestens einem Hektar zur Verfügung zu stellen. Das Treiben soll von den Prüfern und von den Helfern so umstellt werden, dass die Arbeit des Jagdhundes beobachtet werden kann.

Zur Prüfung darf nur der zu prüfende Jagdhund geschnallt werden. Der Führer darf während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht verlassen.

Der zu prüfende Jagdhund wird durch den Führer vom Stand aus aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben absuchen und zeigen, dass er bestrebt ist, eine Wildspur bzw. -fährte zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und laut jagend verfolgen, bis es gestellt wird oder das Treiben verlassen hat. Nach Überjagen der Grenze des Treibens soll der Jagdhund nach angemessener Zeit ins Treiben zurückkehren. Der Jagdhund soll insgesamt jedoch nach ca. 60 Minuten zum Führer zurückkehren. Findet der Jagdhund im Treiben kein Wild, kann ein zweiter Jagdhund, der brauchbar zur Stöberjagd oder der selbst im Fach Stöbern zu prüfen ist, als Kontrolle in das Treiben geschickt werden. Findet auch dieser zweite Jagdhund kein Wild, ist die Prüfung des ersten Jagdhundes im nächsten Treiben, wenn möglich zu wiederholen. Findet der zweite zu prüfende Jagdhund Wild, ist diese Situation als Prüfung zu werten, während der erste Jagdhund die Prüfung damit nicht bestanden hat.

Jagdhunde ohne nachgewiesenen Laut können die Stöberprüfung nicht bestehen.

<u>Verhalten am Schwarzwild (ES)</u>

Zur besonderen Herausstellung geeigneter Jagdhunde zur Bejagung von Schwarzwild kann zusätzlich das Verhalten am Schwarzwild in einem Schwarzwildgatter überprüft werden. Voraussetzung ist das vorherige Bestehen der Fachgruppe Stöbern (A+E).

Der im Gatter geschnallte Jagdhund soll innerhalb von 5 Minuten Stöberarbeit das Schwarzwild finden. Er soll mindestens 3 Minuten ohne Unterstützung des Hundeführers an den Sauen arbeiten, bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen. Verlässt der Jagdhund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Hundeführer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet. Die Arbeit am an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen. Jagdhunde, die

ängstlich sind oder mit Selbstgefährdung arbeiten, bestehen die Prüfung nicht.

(F) Bauarbeit

a) *Voraussetzung*
Die Bewertung dieses Prüfungsfaches erfolgt grundsätzlich im Kunstbau am Rundkessel mit Drehschieber. Die Note für das Verhalten am Raubwild wird durch Bewertung des Findens, der Ausdauer, der Passion und des Lautes ermittelt.
b) *Arbeit am Raubwild*
Der Jagdhund muss den Bau selbständig annehmen und innerhalb von fünf Minuten finden und mindestens zehn Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut am geschlossenen Schieber vorliegen. Nur drei Mal ist ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Jagdhund zulässig, wenn er selbständig erneut innerhalb von 2 Minuten wieder einschlieft. Beim Aufdecken muss der Jagdhund bis mindestens 1 m am Stück sein.

§ 6
Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist für jedes Fach zu treffen. Eine Fachgruppe ist nur bestanden, wenn alle dazu gehörigen Fächer bestanden wurden.

(2) Schussscheue und/oder wildscheue Jagdhunde, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

§ 7
Einspruch

(1) Ist der Jagdhundeführer eines zu der Brauchbarkeitsprüfung laufenden Jagdhundes mit einer Entscheidung des Prüfungsleiters, der Prüfer oder Helfer hinsichtlich der Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung nicht einverstanden, so kann er nach Hinterlegung eines Geldbetrages i.H.v. 30 Prozent des Nenngeldes beim Prüfungsleiter einen schriftlich zu begründenden Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch kann sich nur auf wesentliche Fehler oder Irrtümer beziehen.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf des Jagdhundes zur Prüfung und endet eine Stunde nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung.

(4) Der Prüfungsleiter prüft gemeinsam mit den Prüfern den Einspruch. Soweit durch die Prüfergruppe keine einvernehmliche Entscheidung über den Einspruch hergestellt werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter allein und abschließend. Über seine Entscheidung hat der Prüfungsleiter eine schriftliche Begründung zu fertigen. Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt der hinterlegte Geldbetrag. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der hinterlegte Geldbetrag an den Jagdhundeführer unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 8
Dokumentation

(1) Jeder Hundeführer erhält einen Prüfungsschein (Formblatt 2) über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes, das der Prüfungsleiter und die Prüfer unterzeichnen. Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung kann in die Ahnentafel – soweit vorhanden - eingetragen werden.

(2) Der Prüfungsleiter hat eine Auflistung der geprüften Jagdhunde (Formblatt 3) und eine Niederschrift über den Verlauf der Brauchbarkeitsprüfung (Formblatt 4 - Prüfungsbericht, Formblatt 5 - Meldebogen) innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung beim LJVSN e.V. einzureichen.

(3) Der LJVSN e.V. erteilt den Brauchbarkeitsnachweis (Formblatt 6) über die Brauchbarkeit des Jagdhundes für die jeweilige Jagdart. Für die Ausstellung des Brauchbarkeitsnachweises wird für Nicht-Mitglieder des LJVSN e.V. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

§ 9
Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung

(1) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung in der Fachgruppe (C) - Wasserarbeit - ist nur eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(2) Hunde, die im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

(3) Eine Wiederholung gilt nur dann als "bestanden", wenn alle Prüfungsfächer der wiederholten Fachgruppe erfolgreich absolviert wurden.

§ 10
Anerkennung anderer Prüfungen

Ein Jagdhund wird im Sinne des § 6 der SächsJagdVO für die jeweilige Jagdart auch dann als brauchbar im Sinne des § 24 Abs. 1 des Sächsischen Jagdgesetzes anerkannt, wenn

(1) er eine Jagdgebrauchshundeleistungsprüfung eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossenen Verbandsvereins in einer der Fachgruppen Schweiß, Stöbern, Feldarbeit, Wasserarbeit, Bringen oder Bauarbeit bestanden hat,

(2) er eine Brauchbarkeitsprüfung nach einer anderen von der Oberen Jagdbehörde in Sachsen anerkannten sächsischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung bestanden hat oder

(3) seine Eignung für die jeweilige Jagdart durch eine Prüfung nach den in einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geltenden Vorschriften festgestellt worden ist.

Der LJVSN e.V. kann auf Antrag eines Hundeführers und Nachweis dieser Voraussetzungen den Brauchbarkeitsnachweis über die Brauchbarkeit eines Jagdhundes für die jeweilige Jagdart erteilen.

§ 11
Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgegebenen Brauchbarkeitsnachweise und Brauchbarkeitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 nach der Anerkennung durch die obere Jagdbehörde in Kraft**.** Damit verliert die vorherige Prüfungsordnung vom 22.11.2013 ihre Gültigkeit.

Die Anerkennung durch die obere Jagdbehörde erfolgte am 31.08.2023